

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 229/96

BESCHLUSS

vom
7. Mai 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 7. Mai 1998

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Brandenburgischen
Oberlandesgerichts vom 15. August 1996
wird als unzulässig verworfen, soweit die
Klage auf Zahlung eines Teilbetrages von
55.847,45 DM nebst Zinsen abgewiesen wor-
den ist.

Im übrigen wird die Revision nicht ange-
nommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden
dem Kläger auferlegt.

Streitwert für die Revisionsinstanz:

1.501.870 DM.

- 3 -

G r ü n d e

Die Sache wirft Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Auch wenn man von einem Verkehrswert der vom Beklagten veräußerten Gebäude von insgesamt 1,78 Mio DM ausgeht, ist angesichts der besonderen Umstände, insbesondere der Marktverhältnisse im Land Brandenburg, nicht hinreichend dargetan, daß im Zeitpunkt der Veräußerung oder später im Rahmen eines Insolvenzverfahrens ein höherer als der vereinbarte Kaufpreis von insgesamt 280.000 DM tatsächlich hätte erzielt werden können.

Soweit Klage und Berufung wegen eines Betrages von 55.847,45 DM ohne Erfolg geblieben sind, setzt sich die Revision mit den Gründen des Berufungsurteils nicht auseinander, so

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daß die Revision insoweit unzulässig ist (vgl. BGH, Urt. v.
13. November 1997 - VII ZR 199/96, NJW 1998, 1081, 1082).

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer